

Flucht kennt keine Kindheit: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge haben keine Lobby

Marlene Seckler

Das bundesdeutsche Asylrecht ist restriktiv und basiert auf der Annahme, dass die Mehrheit der Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Asyl beantragen, keine Flüchtlinge im Sinne der Menschenrechtskonvention sind. Hauptzweck unserer Asylrechtspolitik ist die Abschreckung. 2011 wurden gemäß Bundesinnenministerium von rund 46.000 AsylbewerberInnen nur 7.100 Menschen anerkannt. Die Anerkennungsquote für Deutschland beträgt somit 16,4 Prozent. Zur Rechtfertigung dieser geringen Anerkennungsbereitschaft werden AsylbewerberInnen von VertreterInnen der Politik gerne als „Wirtschaftsflüchtlinge“ oder als „Einwanderer in die Sozialsysteme“ bezeichnet. Existentielle Not ist keine Voraussetzung für Asyl. Die Konsequenzen, die eine Ablehnung für diese Menschen hat, sind dramatisch, denn jetzt besitzen die meisten weniger als zuvor. Ist Abschiebung nicht möglich, werden sie nicht einmal mit einem vorübergehenden Aufenthalt, sondern mit der Duldung vertröstet. Die Duldung bedeutet die temporäre Aussetzung der Abschiebung. Sie gestattet die Arbeitsaufnahme nur in Ausnahmefällen. Ohne Perspektive, ohne Job, ohne Zukunft: ein Dasein immer mit der Angst vor Abschiebung und das über Jahre hinweg. In dieser prekären Situation leben in Deutschland zurzeit rund 90.000 Menschen¹. Sie haben keine Sicherheit für sich und ihre Kinder. Das Misstrauen der deutschen Politik und ihrer ausführenden Behörden diesen Menschen gegenüber hat sich trotz sinkender Flüchtlingszahlen nicht geändert.

Auswandern ist keine Safari

Dabei ist die Flucht dieser Menschen aus ihrem angestammten Heimatland zumeist nur die ultima ratio. Einzelne sowie ganze Familien nehmen Risiken und Gefahren auf sich, die uns nur aus den Medien bekannt sind. Häufig dauert ihre Flucht Wochen, Monate, manchmal Jahre. Schlepperorganisationen verlangen teures Geld – und das ohne Garantie einer sicheren Ankunft. Die Flucht zu Fuß und durch mehrere Länder hindurch ist keine Ausnahme. Dem Entschluss zum Aufbruch dieser Menschen liegt Verzweiflung und enormer Leidensdruck zugrunde. Als Hoffnungsträger für die ganze Familie, die sie zurücklassen, lastet das familiäre Schicksal auf ihren Schultern. Zu diesen zählen auch Kinder und Jugendliche. Flüchtet die ganze Familie, so hinterlässt diese Odyssee Brüche in den familiären Beziehungen. Traumatisierungen während der Flucht sind die Regel, nicht die Ausnahme. Mit diesem Erbe einer Flucht gelangen nur wenige durch die Festungsmauern Europas nach Deutschland. Hier erwartet sie das Asylrecht. Dieses restriktive bundesdeutsche Gesetz gilt für alle Flüchtlinge. Auch für Kinder und Jugendliche.

Unbegleitete Minderjährige

Eine kleine Gruppe der Kinder und jugendlichen Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, sind die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge (UMF). Sie reisen ohne Begleitung. Die Familie verloren oder von dieser ausgesandt, in der Hoffnung in Deutschland eine dauerhafte Bleibe zu finden. Hintergründe für diese Flucht sind (Bürger-)Kriege und Armut. Im Jahr 2011 sind schätzungsweise 2.000 bis 4.000 UMF nach Deutschland eingereist (siehe Seite 4). Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs haben diese jungen Menschen ein Recht auf Jugendhilfe. Der Staat hat die Verpflichtung, sie in Obhut zu nehmen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 42 Abs.1, S.1, Nr. 3) wurde diesbezüglich 2005 durch eine Novellierung (KICK) erweitert. Sie garantiert den UMF Leistungen der Jugendhilfe und legt die Zuständigkeit des SGB VIII bei diesen jungen Menschen eindeutig fest. UMF sind Kindersoldaten aus Somalia, sind vor einer Rekrutierung der Taliban geflohen oder kommen aus dem Irak, der Demokratischen Republik Kongo, Sri Lanka, oder aus anderen Ländern². Um bis nach Deutschland zu kommen müssen sie viel durchstehen. Die, die es schaffen sind couragierte, ehrgeizige und zielorientierte junge Menschen.

Konkurrierende Gesetzgebung

Seit 2005 haben diese Kinder und Jugendlichen das Recht auf Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sie erhalten einen Vormund, soziale Betreuung, werden beschult, etc.. Ausländerrechtlich sind sie allerdings etlichen Restriktionen unterworfen, welche sie gegenüber inländischen Kindern und Jugendlichen schlechter stellen. Das Asylrecht begründet seine Zuständigkeit für die UMF mit dem Hinweis, dass diese ja AusländerInnen sind. Dem Kinder- und Jugendhilfegesetz unterliegen sie, da sie minderjährig sind. Somit stehen hier zwei Gesetzgebungen in Konkurrenz zueinander. Anfang 2005 wurde eine Arbeitsgruppe auf Bund- und Länderebene unter Federführung des Bundesfamilienministeriums eingerichtet. Zielsetzung war, eine bundeseinheitliche Handhabung der durch die Novellierung (KICK) eingeführten Neuregelung zu gewährleisten. Da sich die Arbeitsgruppe auf kein gemeinsames Vorgehen einigen konnte, wurde 2008 aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen im Gremium die Arbeit eingestellt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist auch heute nicht in Sicht.

Asylrecht und seine Folgen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen ohne Kenntnis über Sprache oder Gepflogenheiten in Deutschland an. Häufig wissen sie nicht, was es bedeutet, einen Asylantrag zu stellen. Eine Notwendigkeit Asyl zu beantragen besteht für sie nicht. Viele Kinder und Jugendliche stellen den Antrag, weil es ihnen gesagt wird. Geregelt wird die Verfahrensfähigkeit Minderjähriger im Ausländerrecht § 80 AufenthG oder § 12 AsylVfG für Flüchtlinge ab 16 Jahren und bis 18 Jahre. In Deutschland dürfen Jugendliche unter 18 Jahren kein Auto fahren und auch nicht rauchen. Deutsche Jugendliche dieses Alters sind nicht verfahrensfähig. Wie können unbegleitete Jugendliche Ausländer gleichen Alters ohne Sprache und Kenntnis der Gesellschaft also asylmündig sein?

Hat ein UMF erst mal einen Asylantrag gestellt, läuft das Asylverfahren. Allerdings sind auch diejenigen Minderjährigen asylrechtlichen Regelungen unterworfen, welche sich gegen eine Antragstellung ausgesprochen haben. Allein der Besitz der „Duldung“ bringt eine Anzahl weiterer Regulierungen und Sanktionen mit sich. Einige dieser einschränkenden Regelungen werden hier angeführt:

Nur geduldet

Geduldet werden die Jugendlichen in der Regel für eine Frist von 3 Monaten. Dann muss die Ausländerbehörde verlängern. Duldung bedeutet „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, sie ist kein Aufenthaltsstatus. Nach Ermessensspielraum kann die Ausländerbehörde Duldungen auch für zwölf Monate ausstellen. Bei 16-jährigen, die mindestens noch 2 Jahre in Deutschland als Minderjährige leben und jünger, wäre es angemessen die Duldung auf ein Jahr zu befristen. Die Behörden möchten hier allerdings weniger stabilisierend als vielmehr abschreckend wirken und bleiben in der Regel bei 3-Monats Frist. Zusätzlich erhalten UMF, die gerade das 17. Lebensjahr erreicht haben, 1 Jahr vor Volljährigkeit einen Brief der Ausländerbehörde mit dem Hinweis auf Abschiebung ab dem 18. Lebensjahr. Die Behörden lassen hier keine Möglichkeit aus, repressiv und destabilisierend auf die Kinder und Jugendlichen zu wirken. Sie sind mit dieser Strategie erfolgreich. Die Jugendlichen leiden unter Existenzängsten, Perspektivlosigkeit und Ausweglosigkeit. Ausländerrechtliche Bestimmungen beschränken diese jungen Menschen massiv in ihrer Existenz und Weiterentwicklung.

Im goldenen Käfig

Fluglinien werben mit Kurztrips nach Mallorca, die Bahn mit Paris, Amsterdam und Kopenhagen – erschwinglich für alle. Für alle? Die durch fehlenden Aufenthaltsstatus bedingte „Residenzpflicht“ ist eine Vorschrift, die es einem Menschen verbietet, den jeweils zugewiesenen Bezirk der Ausländerbehörde zu verlassen. Das Übertreten der Grenze des Bezirks der Ausländerbehörde kann der deutsche Staat mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestrafen³. Die Beschränkung der Residenzpflicht ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. UMF dürfen diese „bewegungsfreie“ Zone nur verlassen bei 1) öffentlichem Interesse, 2) zwingenden Gründen, 3) zur Verhinderung einer unbilligen Härte u.s.w.. Besuche zu MitschülerInnen, Fachärzten, Fußballwettkämpfen oder ein Ausflug ins Landschulheim sind hier tabu. Das Verbot isoliert Kinder und jugendliche Flüchtlinge in der Klasse sowie im Sportverein. Es drängt sie in die

Außenseiterrolle. Ausländerrechtliche Vorschriften greifen stark in die Entwicklung ein.

Auf den Vormund kommt es an

Bei der Bestellung eines Vormunds für ein Flüchtlingsmündel stehen folgende Formen der Vormundschaft zur Verfügung: Der Vereinsvormund, der private Einzelvormund und der Amtsvormund. Die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten umfassen Pflege, Erziehung, Aufsicht und Beratung (§ 1631, 1633 BGB). Der Vormund eines UMF muss neben der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen auch die Personensorge wahrnehmen. Er muss in alle Entscheidungen mit einbezogen werden.

Private Einzelvormünder sind schwer zu finden. Nicht nur die Vormundschaft ist aufwendig. Die Bereitschaft, einen pubertierenden Jugendlichen ohne Sprachkenntnisse aufzunehmen, ist eher gering. Amtsvormünder sind bei ausländerrechtlichen Fragen häufig überfordert. Für gewöhnlich werden sie nicht darauf vorbereitet, was es heißt, für ein evtl. traumatisiertes, ausländisches Kind die Vormundschaft zu übernehmen.

Der Vormundschaftsverein in Stuttgart (Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e.V.) hat sich auf UMF spezialisiert. Ein erfolgreiches Vormundschaftsmodell, welches vom Jugendamt Stuttgart mit finanziert wird. Die Vormünder sind qualifiziert und pflegen mit ihren Flüchtlings-Mündeln einen professionellen kultursensiblen Umgang. Das Modell wäre landes- und bundesweit übertragbar.

Am Anfang steht die Altersbestimmung

Um die Minderjährigkeit eines jungen Flüchtlings zu bestimmen, bedient man sich des Prinzips der Inaugenscheinnahme. Ein wichtiger Schritt, dessen Entscheidung regelt, ob der UMF Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen darf, oder als erwachsener Flüchtling allein in der Flüchtlingsunterkunft landet. Die Inaugenscheinnahme wird bundesweit und sogar landesweit regional unterschiedlich gehandhabt. Es gibt das Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip oder andere Settings zur Altersbestimmung. Mancherorts werden nur VertreterInnen von Ordnungsbehörden beteiligt, in anderen Fällen sind auch Sozialpädagogen und Psychologen bei der Entscheidung involviert. EinE DolmetscherIn steht nicht immer zur Verfügung.

Aus Fachkreisen werden diese Verfahren kritisiert, weil sie uneinheitlich sind und zu sehr subjektiven Altersbestimmungen der UMF führen. Besonders Jugendliche, die noch 15 Jahre alt sein könnten, werden auf 16 geschätzt, da sie dann asylmündig werden (siehe Statistik zu Baden-Württemberg). Das soziale Alter, also die Entwicklungsreife eines UMF, spielt eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Dabei sieht das SGB VIII Jugendhilfe sogar in begründeten Fällen bis zum 27. Lebensjahr vor.

Bei denjenigen, die augenscheinlich eher über 16 Jahre alt sind, wird gerne eine Schätzung auf 17 Jahre festgelegt. Dem UMF bleiben dann maximal 12 Monate bis zum Eintritt der vermeintlichen Abschiebung. Hier ist eine Tendenz zu beobachten, die die Vermutung nahelegt, dass man mit den Jugendlichen nur nach ausländerrechtlichen Kriterien verfahren möchte. Das Kindeswohl und eine Integration in die Gesellschaft werden hier bewusst umgangen.

Seit 2005 kristallisiert sich die Altersbestimmung zunehmend zum Knackpunkt für das weitere Schicksal dieser jungen Menschen heraus.

Die statistischen Zahlen

Von wie vielen Menschen ist die Rede, wenn wir über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sprechen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BFVUMF) spricht für das Jahr 2010 von 4.200 Inobhutnahmen im gesamten Bundesgebiet⁴. Das Bundesinnenministerium beziffert ausschließlich diejenigen UMF, die einen Asylantrag gestellt haben und damit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registriert sind. Für 2010 belaufen sich die Angaben hier auf 1.303 UMF, die einen Asylantrag gestellt haben. 2011 handelte es sich um 1.429 junge Menschen⁵. Dagegen verzeichnet der BFVUMF e.V. in seinem Jahresbericht 2011 einen Anstieg der Zuzugszahlen neu eingereister UMF in Höhe von 2.200 Personen bis November⁶. Die unterschiedlichen Zahlen deuten darauf hin, dass es keine geregelte Erhebungsbasis gibt. Der BFVUMF e.V. ist auf regionale Zahlen angewiesen, die nicht immer vollständig sind. Neben den AsylbewerberInnenzahlen des BAMF ist völlig unklar, mit wie vielen UMF wir es wo in Deutschland zu tun haben. So gibt es gemäß der Bundestagsdrucksache zur

Behandlung von minderjährigen an den bundesdeutschen Grenzen folgende Antwort: „Spezielle Dienstanweisungen oder Verwaltungsvorschriften zur Behandlung von minderjährigen Alleinreisenden gibt es für die Bundespolizei nicht“⁷.

Auf Länderebene ist die Erhebung ebenfalls geregelt. Zwischen 2006 und 2011 kamen durchschnittlich 120 Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge nach Baden-Württemberg und wurden in der zentralen Landesaufnahmestelle in Karlsruhe registriert. Über die außerhalb von Karlsruhe aufgegriffenen UMF gibt es bislang keine Zahlen⁸. Von 2006 bis 2010 kamen folgend 119, 101, 139, 95 und 149 UMF nach Baden-Württemberg. 2011 mit Stand 31.10.2011 waren es 130 UMF. Diese Zahlen wurden telefonisch beim Innenministerium Baden-Württemberg abgefragt. Seit 2009 führt das Land teilweise und seit 2010 vollständig Statistik.

Zugang von unbegleiteten Minderjährigen ab dem Jahr 2009 in Baden-Württemberg

Jahr	Unbegleitete minderjährige Ausländer			Unerlaubt eingereiste Minderjährige (§ 15a)			Unbegleitete Minderjährige insgesamt		
	Gesamt	davon		Gesamt	davon		Gesamt	davon	
		unter 16 Jahre	16 - 17 Jahre		unter 16 Jahre	16 - 17 Jahre		unter 16 Jahre	16 - 17 Jahre
2009	nicht erfasst!			63	20	43	63	20	43
2010	125	32	93	24	4	20	149	36	113
2011 (Stand 31.10.11)	80	17	63	50	15	35	130	32	98
Summe (ab 2010):	205	49	156	74	19	55	279	68	211

Tabelle: Innenministerium Baden-Württemberg

Bei der Zählung der unbegleiteten Minderjährigen wird in der Tabelle gegen das Verständnis des SGB VIII eine Differenzierung zwischen unter 16jährigen und 16 bis 17jährigen gemacht. Der bundesweite Flickenteppich des Umgangs mit diesen Kindern und Jugendlichen existiert weiterhin. Deren Schicksal steht und fällt mit dem jeweiligen (Des-)Interesse der landespolitischen und der kommunalpolitischen AkteurlInnen. Solange ein einheitlicher bundesweiter Umgang mit UMF, nämlich ausschließlich nach dem SGB VIII zu verfahren und das Asylrecht bei dieser Personengruppe auszusetzen, ausbleibt, wird das Zufallsprinzip weiterhin die Zukunft dieser Kinder und Jugendlichen bestimmen.

Kinderschutz über Deutschland hinaus

Dabei gibt es international bindende und rechtlich weitgehende Richtlinien zum Schutz dieser Kinder und Jugendlichen. „Unbegleitete Minderjährige“ werden im Recht der Europäischen Union explizit definiert⁹. Die Artikel 19 der Richtlinie Aufnahmebedingungen und Artikel 20 der Qualifikationsrichtlinie enthalten besondere Schutzbestimmungen für UMF. Zusätzlich ist die Pflicht zum besonderen Schutz und Beistand des Staates den UMF gegenüber in der UN-Kinderrechtskonvention¹⁰ Artikel 20 geregelt. Bei der Ratifikation im Jahr 1992 hat die Bundesregierung allerdings einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendbarkeit der Konvention in der deutschen Rechtsprechung eingebracht. Der Vorbehalt wurde im Juli 2010 zurückgezogen. Bislang ohne Wirkung.

Marlene Seckler M.A., Politologin, Interkulturelle Trainerin und Fachreferentin beim Paritätischen Baden-Württemberg, Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart.

-
- ¹ BT- Drucksache 17/7459. Antrag: Für eine neue Bleiberechtsregelung. 25.10.2011, S.2
 - ² BT- Drucksache 17/8408. Antwort auf die Kleine Anfrage: Umgang mit Schutz suchenden Kindersoldaten in der Bundesrepublik Deutschland. 20.01.2012, S.2
 - ³ Rechtsgrundlagen für die Residenzpflicht sind § 56 - § 59 und deren Sanktionierung in § 85 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes.
 - ⁴ UNHCR / Bundesfachverband UMF: Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Baden-Württemberg. 2011, S. 4
 - ⁵ BT- Drucksache 17/8408. Antwort auf die Kleine Anfrage: Umgang mit Schutz suchenden Kindersoldaten in der Bundesrepublik Deutschland. 20.01.2012, S.2
 - ⁶ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: Jahresbericht 2011, S. 12
 - ⁷ BT- Drucksache 17/7433. Antwort auf die Kleine Anfrage: Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei Aufgriffen durch die Bundespolizei. 18.11.2011, S.4
 - ⁸ LT- Drucksache 14/4608. Stellungnahme der Landesregierung auf eine Anfrage der CDU zum Thema Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. 13.08.2009, S. 2
 - ⁹ Art. 2 i) der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung (Qualifikationsrichtlinie) und Art. 2 h) der Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Aufnahmebedingungen.
 - ¹⁰ Cremer, Hendrik: Die UN – Kinderrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte. 2011